

Berlin, 8. Oktober 2021

bdew
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zum Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung nach § 6b Energie- wirtschaftsgesetz (IDW ERS ÖFA 2 n.F.)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

1 Vorbemerkungen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, vertritt über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland. Außerdem vereint der BDEW 94 Prozent der Stromnetzlänge, 92 Prozent der Gasnetzlänge und 78 Prozent der Wärme- bzw. Kältenetzlänge.

Die vorliegenden Anmerkungen des BDEW beziehen sich auf den *Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW ERS ÖFA 2 n.F.)*, der vor dem Hintergrund der Beschlüsse des OLG Düsseldorf vom 28.04.2021 sowie der Änderungen aufgrund des Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetzes (MicroBilG) vom 20.12.2012 sowie des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) vom 17.07.2015 durch den IDW Energiefachausschuss (EFA) angepasst wurde.

Der BDEW bedankt sich vorab für die Möglichkeit, Anmerkungen und Anregungen in die abschließenden Beratungen einfließen zu lassen. Vor diesem Hintergrund nimmt der BDEW wie folgt Stellung.

2 Kommentierung

Der bisherige Standard ermöglichte es dienstleistenden Unternehmen, die erbrachten Dienstleistungen außerhalb der sog. Katalogtätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Satz 1 auszuweisen. Während für die Katalogtätigkeiten im Jahresabschluss zwingend die Erstellung von Tätigkeitsabschlüssen erforderlich ist, bestand bisher nach allgemeinem Verständnis lediglich die Pflicht zur Durchführung einer Kontentrennung für alle weiteren Tätigkeiten. Während bei der Kontentrennung nur die sachgerechte Zuordnung von Bilanz- / GuV-Positionen gefordert wird, geht die Erstellung von Tätigkeitsabschlüssen weit darüber hinaus. Sie umfasst weiterhin:

- die Ermittlung und Darstellung von Leistungsbezügen zwischen den Tätigkeiten,
- die Erfassung von Ausgleichsposten zur Sicherstellung ausgeglichener Bilanzen,
- die Ermittlung handelsrechtlich vorgeschriebener davon-Positionen,
- die Beschreibung der Erstellung von Tätigkeitsabschlüssen im Jahresabschluss einschl. der angewandten Schlüsselungen,
- die Berichterstattung zu den Ergebnissen der einzelnen Tätigkeiten im Jahresabschluss,
- die umfassende und größenunabhängige Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer sowie
- die Veröffentlichung.

Die zeitlichen und personellen Ressourcen werden demnach durch die Erstellung von Tätigkeitsabschlüssen in einem weitaus größeren Maß beansprucht als bei der reinen Kontentrennung.

Mit den § 6b-Festlegungen der BNetzA sowie verschiedener Landesregulierungsbehörden sind Unternehmen nunmehr verpflichtet, zusätzliche Angaben zur Erbringung energiespezifischer Dienstleistungen und Verpachtungstätigkeiten zu erbringen. Diese umfassen beispielsweise den Anlage- und Rückstellungsspiegel, die Angaben zu vorgenommenen Saldierungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten sowie zur Höhe ggf. vorliegender Kapitalverrechnungsposten. Zweifelsfrei können diese Angaben nicht losgelöst von einem Abschluss sinnvoll betrachtet werden. Folgerichtig erscheint die Mitgabe von Tätigkeitsabschlüssen im Rahmen der § 6b-Festlegungen erforderlich. Dabei erlauben es die § 6b-Festlegungen ausdrücklich, dass die Umsetzung auch durch einen gesonderten, vom Jahresabschluss getrennten, Prüfungsauftrag erfolgen kann, sofern eine Übermittlung des gesonderten Prüfungsberichts nach § 6b Abs. 7 EnWG analog bis zum Ablauf von 8 Monaten nach dem Bilanzstichtag erfolgt.

Anzuzweifeln ist daher, ob die Festlegungen der BNetzA zwingend bereits eine Rückwirkung auf die Jahresabschlusserstellung aufweisen oder ob sie nicht vielmehr - wie aus unserer Sicht - als Ergänzung zu betrachten sind, deren Erfüllung auch nachgelagert zum Jahresabschluss und ohne Rückwirkung auf ihn erfolgen kann.

Dies bietet den Unternehmen den wesentlichen Vorteil, dass eine zeitliche Trennung von Jahresabschlusserstellung und Erfüllung der § 6b-Festlegungen nebst deren Prüfung möglich ist. Somit werden personelle Ressourcen geschont. Gleichzeitig entsteht dadurch keinerlei Informationsverlust der Behörde, da diese über die Berichterstattung nach den § 6b-Festlegungen sowohl die Tätigkeitsabschlüsse für energiespezifische Dienstleistungserbringungen nebst den ergänzenden Angaben erhält. Dies erfolgt mit der Übersendung des Prüfberichtes, welcher das Prüfungsurteil durch den Jahresabschlussprüfer umfasst.

Durch die im Entwurf ersichtliche Anpassung des IDW-Standards wird dieses Vorgehen aber verwehrt. Die Änderungen zielen darauf ab, auch energiespezifische Dienstleistungserbringungen bereits im Rahmen des Jahresabschlusses als vollumfänglichen Tätigkeitsabschluss zu betrachten und sämtliche o.g. Punkte zu erfüllen. Als Begründung für die Änderung wird auf die Urteile des OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, Az. VI-3 Kart 23/20 [V], VI-3 Kart 24/20 [V], VI-3 Kart 83/20 [V], VI-3 Kart 132/20 [V] sowie VI-3 Kart 157/20 verwiesen. In diesen Verfahren wurde im Wesentlichen die Frage behandelt, ob die Behörde befugt ist, derartige Festlegungen zu treffen. Dies wurde als zutreffend festgestellt. Die IDW-Anpassung geht jedoch aus Sicht des BDEW über die Umsetzung dieser Feststellung hinaus, in dem es in die Abschlusserstellung von Unternehmen eingreift.

Im Sinne der betroffenen Unternehmen und ohne nachteilige Wirkung auf Wirtschaftsprüfer und Behörden wäre es daher wünschenswert, wenn auch der IDW-Entwurf die Trennung zwischen reiner Jahresabschlusserstellung und Erfüllung der § 6b-Festlegungen akzeptiert und im IDW-Entwurf entsprechend berücksichtigt.

Bezüglich der Veröffentlichungspflicht von Tätigkeitsabschlüssen stellt sich zudem die Frage, ob eine weitere Aufnahme von Teilabschlüssen in den Jahresabschlüssen zahlreicher Unternehmen dem Adressatenkreis der Jahresabschlüsse tatsächlich gerecht werden würde. Dies betrifft insbesondere Fallkonstellationen, bei denen der Dienstleister gleiche Leistungen zum einen für ein verbundenes, vertikal integriertes Unternehmen und zum anderen für Unternehmen außerhalb dieses Verbundes erbringt. Nur erstere sind entsprechend der Festlegungen zu separieren. Für eine Vielzahl der Adressaten werden diese Teilabschlüsse keinerlei Bedeutung entfalten, erläuterungsbedürftig sein und eher vom Gesamtbild des Unternehmens ablenken.

Dem eigentlichen Ziel der Behörde, weitere Informationen zu Leistungsbeziehungen in Unternehmensverbänden zu erlangen, ist der IDW-Standard in seiner aktuellen Form nicht förderlich. Wie oben beschrieben sind Alternativen vorhanden. Die eigentlichen Fragen, z. B., ob die Behörde ihr Ziel erreicht, wenn Dienstleistungen an mehrere Netzbetreiber zusammengefasst dargestellt werden können, oder wie mit abweichenden Schlüsseln in der Zuordnung der Dienstleistungen zwischen Empfänger und Leistendem umgegangen wird, bleiben weiterhin unbeantwortet. Hier sind weitere Anpassungen in der Zukunft durch die Behörde zu erwarten.

Wir bitten daher das IDW zu berücksichtigen, dass sich die Umsetzung aktueller und künftiger behördlicher Anforderungen insbesondere am eigentlichen Ziel orientieren sollte, ohne dabei die Wirtschaft unnötig einzuschränken.

3 Anpassungsvorschläge

Vorschlag zur Umsetzung im Entwurf des IDW-Standards RS ÖFA 2:

Tz.28 Abs. 1:

„Nach der BNetzA-Festlegung BK8-19/00002-A sowie der BNetzA-Festlegung BK9-19/613-1 sind energiespezifische Dienstleistungen, die ein nach § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtetes Unternehmen gegenüber einem der folgenden Tätigkeitsbereiche eines verbundenen, vertikal integrierten Unternehmen erbringt, im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses oder alternativ im Rahmen der Berichterstattung entsprechend der BNetzA-Festlegung BK8-19/00002-A sowie der BNetzA-Festlegung BK9-19/613-1 bzw. diesbezüglicher Festlegungen zuständiger Landesregulierungsbehörden auch beim Erbringer der energiespezifischen Dienstleistung dem jeweiligen Tätigkeitsbereich zuzuordnen:

- Elektrizitätsübertragung (§ 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EnWG)
- Elektrizitätsverteilung (§ 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnWG)
- Gasfernleitung (§ 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EnWG)
- Gasverteilung (§ 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnWG).“

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Martin Müller
Telefon: 030 / 300 199 - 1665
martin.mueller@bdew.de